

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Definitionen

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen, sofern der Zusammenhang nicht etwas Anderes erfordert.

„**Vereinbarung**“ ist der Kaufvertrag für Geräte, Software und Professional Service, einschließlich der Anhänge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Miraclon.

„**Geltendes Recht**“ sind die Gesetze der Länder oder Gebiete in ihrer jeweils gültigen Fassung, die für die in dem Kaufvertrag und den Anhängen aufgeführten Produkte und Leistungen gelten.

„**Fertigstellung der Installation**“ bedeutet für Geräte und Software, dass die Geräte und/oder die Software geliefert und installiert wurden und dass Miraclon mit Erfolg einen Inbetriebnahmetest der Geräte durchgeführt hat. Bei selbst zu installierenden Geräten und/oder Software gilt jeweils das Lieferdatum.

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen, sowie Informationen, die aufgrund ihrer Natur eindeutig vertraulich zu behandeln sind, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Zeichnungen, Designs oder Handbücher bezüglich der Produkte, alle Informationen, die sich auf Dienstleistungen von Miraclon oder des Kunden beziehen, Operationen, Preise, Pläne, Information über Services, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marktchancen, Geschäftsangelegenheiten bzw. Geschäftsangelegenheiten der Kunden von Miraclon oder der Kunden des Kunden, die der empfangenen Partei, sowohl direkt als auch indirekt, durch die offenlegende Partei offengelegt werden (ob schriftlich, mündlich oder in jedweder anderen Art und Weise, einschließlich durch Beobachtung bei Betriebsbesuchen).

„**Verbrauchsmaterialien**“ sind Medien (einschließlich Folien, Papier, Platten, Textilien, digitale Medien, Transfermedien, Proofing-Medien und andere bebilderbare Substrate), Chemikalien, Filter und Glühlampen, die bei normaler Gerätebenutzung verbraucht werden.

„**Kundenseitig austauschbare Einheiten**“ oder „**CRU (Customer Replaceable Units)**“ sind Gerätekomponenten, die vom Kunden nach Vorgabe von Miraclon ohne Vor-Ort-Beratung durch Miraclon ausgetauscht werden können. Eine Liste der CRU kann auf Anfrage von Miraclon bereitgestellt werden.

„**Lieferung**“ ist die Lieferung von Geräten, Software und Verbrauchsmaterialien DAP (Delivered At Place Incoterms® 2010) im Laderampe Erdgeschoss des Kundenstandorts und für Teile FCA (Free Carrier Incoterms® 2010) in das europäische Warenlager von Miraclon.

„**Offenlegende Partei**“ ist die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt.

„**Datum des Inkrafttretens**“ ist das in dem Kaufvertrag angegebene Datum des Inkrafttretens oder, wenn kein Datum des Inkrafttretens angegeben wurde, das Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien.

„**Geräte**“ sind die Hardware-Komponenten, die der Kunde erwirbt und die im Anhang „Geräte, Software und Professional Services“ genannt sind, sowie die Hardware nach dem Supportplan, wobei der Kunde, wie in der Vereinbarung genannt, Support Services erhält.

„**Anfangsphase**“ ist die in der Vereinbarung angegebene Anfangsphase oder, wenn keine Anfangsphase angegeben wurde, ein Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens.

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Miraclon.

„**Nicht kundenseitig austauschbare Teile**“ sind Komponenten, die vom Kunden nicht ohne Hilfe von Miraclon ausgetauscht werden können.

„**Teile**“ sind die Ersatzteile, die in den Geräten verwendet werden und die keine Verbrauchsmaterialien sind.

„**Partei**“ meint Miraclon oder den Kunden und „**Parteien**“ Miraclon und den Kunden.

„**Person**“ ist (i) jede juristische Person, Gesellschaft, Partnerschaft, Joint Venture, Aktiengesellschaft, Vereinigung, Vermögensverwaltung, Liegenschaft, nicht rechtsfähige Organisation oder Geschäftseinheit, (ii) jede Regierung oder Behörde, Abteilung oder Unterabteilung derselben oder (iii) jede natürliche Person.

„**Produkte**“ sind die Geräte, Software, Teile und Professional Services.

„**Professional Services**“ sind die im „Anhang – Geräte, Software und Professional Services“ beschriebenen Dienstleistungen.

„**Empfangende Partei**“ ist diejenige Partei, die vertrauliche Daten empfängt.

„**Anhang**“ ist ein Anhang zum Kaufvertrag und umfasst alle Beilagen zu dem jeweiligen Anhang.

„**Standort**“ ist der Kundenstandort, an dem Miraclon die Geräte und/oder Software installieren wird oder, wenn sie nicht von Miraclon installiert werden, der Ort an den Miraclon die Geräte und/oder Software liefert.

„**Software**“ ist (a) im Gerät enthaltene Software, (b) Drittsoftware, die in von Miraclon gelieferter Software oder im Gerät eingebettet ist, c) jede im „Anhang – Geräte, Software und Professional Services“ gekennzeichnete Software (d) alle Softwareänderungen, die dem Kunden von Miraclon nach eigenem Ermessen bereitgestellt werden sowie (e) alle Benutzermaterialien und andere Unterlagen in digitaler Form.

„**Softwaremedien**“ sind Datenträger, auf denen die Software zur Verfügung gestellt wird.

„Software-Supportlizenz“ ist eine Lizenz zum Herunterladen oder Installieren einer Software-Aktualisierung oder eines Software-Upgrades. Daneben sind in der Software-Supportlizenz die Leistungsansprüche für jede spezifische Art von Software-Supportlizenz erläutert.

„Software-Update“ ist eine Software-Version in Maschinencodeform oder Firmware, die kleinere Korrekturen, Verbesserungen und Veränderungen für die Software oder das Gerät liefert.

„Software-Upgrade“ ist eine Software-Version in Maschinencodeform oder Firmware, mit der die Software oder das Gerät zusätzliche neue Funktionen erhält und die Eigenschaften erweitert werden.

„Unterstützung bei der Inbetriebnahme“ ist die von Miraclon im Rahmen der Installation angebotene Unterstützung, wie im „Anhang – Geräte, Software und Professional Services“ dargelegt.

„Schulung“ ist eine von Miraclon in einer Schulungseinrichtung oder vor Ort im Betrieb durchgeführte Schulung zur Verwendung und Bedienung der Geräte und der Software. Der Preis für die Schulung ist im Geräte- und/oder Softwarepreis enthalten, sofern nicht anders angegeben.

„MwSt.“ ist die nach geltendem Recht fällige Mehrwertsteuer und alle anderen geltenden Steuern und Steuerabgaben oder ähnliche Gebühren, die in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Lieferung zu entrichten sind.

1.2 Die Überschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen nur der besseren Übersicht und sind für die Auslegung der Inhalte nicht relevant.

1.3 Wörter, die (i) die Singularform ausdrücken, schließen die Bedeutung der Pluralform ein, die (ii) die Bezeichnung eines Geschlechts ausdrücken, umfassen alle Geschlechter; und in jedem Fall auch umgekehrt.

1.4 Ein Bezug auf die Schriftform oder „schriftlich“ umfasst Telefax und E-Mail.

1.5 Im Falle eines Widerspruchs behalten der Kaufvertrag, die Anhänge und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit in dieser Reihenfolge.

2 Vereinbarung

2.1 Miraclon verkauft und/oder lizenziert und der Kunde erwirbt die Produkte und/oder Leistungen gemäß dem Kaufvertrag und dessen Anhängen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2 Bestellungen müssen von Miraclon akzeptiert werden und sich ausdrücklich auf den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen. Für Bestellungen von Verbrauchsmaterialien können Mindestbestellwerte und -mengen gelten (nähere Informationen hierzu sind auf Nachfrage erhältlich).

2.3 Der Kunde bestellt auf elektronischem Weg, zum Beispiel über B2B-Bestellsysteme, die Miraclon Webschnittstelle oder andere von Miraclon zu diesem Zweck bereitgestellten Verfahren. Der Kunde ist verpflichtet, die von Miraclon bereitgestellten Passwörter für diese Systeme sicher aufzubewahren.

2.4 Der Kaufvertrag mit den Anhängen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil der Vereinbarung zwischen Miraclon und dem Kunden.

2.5 Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche von Miraclon bereitgestellten Sicherheitsinformationen an die Angestellten des Kunden, Vertragspartner und Bevollmächtigte oder Produktbenutzer weitergeleitet werden. Der Kunde darf keine an den Produkten aufgebrachten Sicherheitsinformationen verändern, überkleben oder entfernen.

2.6 Der Kunde erklärt, die Produkte und/oder Leistungen als professioneller Endbenutzer zu erwerben.

3 Lieferung

3.1 Miraclon bemüht sich, die Produkte und/oder Leistungen zu den in der Liefervereinbarung angegebenen oder durch Miraclon mitgeteilten Daten zu liefern oder zu erbringen. Die für Lieferungen und Leistungen angegebenen Zeitpunkte und Daten sind nicht bindend und Miraclon haftet nicht für Abweichungen von den angegebenen Lieferterminen.

3.2 Im Falle von Verspätungen, die durch Höhere Gewalt gemäß nachstehender Bedingung 17.2 verursacht wurden, ist Miraclon berechtigt, Lieferungen ohne Vorankündigung auszusetzen oder zu stornieren.

3.3 Miraclon kann Teilleistungen erbringen. Jede Teilleistung wird als gesonderter Vertrag behandelt. Als Voraussetzung für weitere Lieferungen muss jede Teilleistung bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt werden. Mängel vorangegangener Lieferungen berechtigen nicht zur Kündigung der noch anstehenden Teilleistungen oder zum Rücktritt.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und Mängel an der Lieferung umgehend an Miraclon mitzuteilen.

3.5 Unvollständige Lieferungen (fehlende Produkte in Bestellung(en) sind Miraclon schriftlich innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung zu melden. Folgende Informationen sind anzugeben: (i) Lose Kartonlieferung: Mit jeder Lieferung wird ein Lieferschein bereitgestellt. Der Kunde oder seine Vertreter haben den mit seinem Namen ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben. Fehlende oder beschädigte Kartons müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden, bevor die Lieferung abgeschlossen ist. (ii) Große Lieferung (in Folie verpackt): Mit jeder Lieferung wird ein Lieferschein bereitgestellt. Der Kunde oder seine Vertreter haben den mit seinem Namen ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben. Fehlende Paletten oder offensichtliche Schäden müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden, bevor die Lieferung abgeschlossen ist. Fehlende Produkte sind auf dem Lieferschein zu vermerken, bevor die Lieferung abgeschlossen ist.

4 Eigentumsvorbehalt; Verlustrisiko

4.1 Miraclon behält sich das Eigentum an den Geräten bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung und bis zur Einlösung von hereingenommenen Schecks und Wechseln vor. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die gelieferten Produkte nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder auf sonstige Weise mit Rechten Dritter belastet und nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert werden. Eine Veräußerung im ordentlichen Geschäftsgang ist nur zulässig, wenn zwischen dem Kunden und seinem Abkäufer kein Abtretungsverbot vereinbart ist. Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Ware zu einer neuen Sache wird ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung durch den Kunden erfolgt dinglich für Miraclon.

4.2 Die Forderungen des Kunden aus einem Weiterverkauf der gelieferten oder verarbeiteten Produkte werden bereits hiermit an Miraclon abgetreten, welche die Abtretung annimmt. Beim Verkauf zusammen mit fremden Waren beschränkt sich die Abtretung auf den Preis der Vorbehaltsware. Miraclon erklärt die Rückabtretung, sobald und soweit die an Miraclon abgetretenen Forderungen den jeweiligen Schuldsaldo des Kunden einschließlich seiner Verpflichtungen aus Wechseln und Schecks um 10 % übersteigen. Miraclon verpflichtet sich, die ihr nach vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Sofern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eine Pfändung oder sonstiger Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgt, ist Miraclon dies unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Geräte in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand bleiben und zugunsten von Miraclon gegen jedweden Verlust und jedwede Beschädigung versichert sind. Darüber hinaus hat der Kunde Miraclon auf Anfrage entsprechende Belege bereitzustellen und die Verbrauchsmaterialien bis zur Verwendung separat von eigenen Materialien aufzubewahren. Der Kunde bewahrt die Produkte so auf, dass sie deutlich als Eigentum von Miraclon zu erkennen sind und informiert den Vermieter des Standorts darüber, dass Miraclon Eigentümer der Produkte ist.

4.4 Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht gemäß den Regelungen in den Incoterms® 2010 auf den Kunden über.

4.5 Organisiert der Kunde den Weitertransport der Produkte ab dem europäischen Lager von Miraclon in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, hat der Kunde Miraclon einen Beleg über die Entladung in diesem Mitgliedsstaat gemäß der vor Ort geltenden MwSt.-Pflichten bereitzustellen oder eine Rechnung mit der jeweiligen vor Ort geltenden MwSt. zu akzeptieren. Wenn der Kunde Miraclon bittet, den Weitertransport in einen anderen Mitgliedsstaat zu organisieren, ist Miraclon für die Einholung entsprechender Belege über die Entladung beim Spediteur verantwortlich.

5 Installation; Schulung; Sicherheitsinformation

5.1 Miraclon installiert die Produkte am Kundenstandort zu dem vereinbarten Termin, es sei denn, es handelt sich um vom Kunden selbst installierbare Produkte. Vor der Installation hat der Kunde am Standort auf eigene Kosten alle entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, die von Miraclon und durch geltendes Recht vorgegeben sind.

5.2 Wenn der Kunde den Standort nicht für die Installation vorbereitet hat, wird die zusätzliche zur Vorbereitung erforderliche Zeit am Kundenstandort zu dem im Zeitpunkt der Installation geltenden Preisen von Miraclon in Rechnung gestellt.

5.3 Nach Beendigung der Installation wird ein Vertreter von Miraclon dem Kunden einen Bericht erstellen, aus dem hervorgeht, dass die Geräte und/oder die Software sachgemäß installiert wurden, und dass Miraclon die Installation erfolgreich fertiggestellt hat.

5.4 Miraclon wird Schulungen durchführen und an der Inbetriebnahme mitwirken, falls dies im „Anhang – Geräte, Software und Professionelle Services“ vorgesehen ist und in diesem Fall auf die dort beschriebene Art und Weise. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, jedwede Schulung vor der Installation zu planen und er hat nach Abschluss der Installation 30 Tage Zeit, die Miraclon Schulung zu absolvieren. Miraclon ist berechtigt, dem Kunden Zusatzkosten zu berechnen, wenn das geforderte Training innerhalb von 10 Tagen vor dem vorgesehenen Schulungstermin durch den Kunden abgesagt wird. Werden keine Schulungen terminiert, kann der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich offener Zahlungen geltend machen. Sofern im „Anhang – Geräte, Software und Professional Services“ nicht anderweitig vorgesehen, werden Schulungskurse auf dem Firmengelände von Miraclon durchgeführt und der Kunde trägt jedwede Anreise-, Verpflegungs- und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schulung anfallen.

6 Professional Services

6.1 Miraclon wird seine Professional Services nach den branchenüblichen Standards erbringen. Der Kunde nimmt seine Mitwirkungspflichten zeitnah wahr, sofern und sobald diese von Miraclon mitgeteilt werden. Die Professional Services werden innerhalb einer angemessenen Frist nach der Fertigstellung der Geräte- und Softwareinstallation durchgeführt. Für vom Kunden selbst installierbare Produkte muss der

Kunde die entsprechende Installation oder Schulung vor der Erbringung der Professional Services durch Miraclon durchführen. Miraclon ist für keinerlei Verzögerungen verantwortlich oder haftbar zu machen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde seine Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

6.2 Liegt ein Statement of Work vor, in dem die spezifischen Verantwortlichkeiten des Kunden und von Miraclon beschrieben werden, wird Miraclon die Professional Services in Übereinstimmung damit ausführen. Die Professional Services sind eine Dienstleistung von festgelegter Dauer und werden an den im „Anhang – Geräte, Software und Professional Services“ aufgeführten Tagen an 7 Stunden pro Tag angeboten. Falls zusätzliche Zeit vor Ort nötig wird, wird diese Leistung gegen Berechnung zu den dann aktuellen Preisen von Miraclon erbracht, sofern Terminplanung und lokale Verfügbarkeit dies zulassen.

7 Inzahlungnahme (Trade-in)

Etwaige Geräte zur Inzahlungnahme werden in der Liefervereinbarung als solche ausgewiesen. Falls die Vereinbarung Geräte zur Inzahlungnahme umfasst, erklärt und gewährleistet der Kunde, dass das Gerät (i) zur Inzahlungnahme innerhalb von zehn (10) Tagen nach Installation des Geräts (bzw. der Lieferung des vom Kunden selbst installierbaren Geräts) am Kundenstandort im Laderampe Erdgeschoss (bzw. wie im „Anhang – Geräte, Software und Professionelle Services“ beschrieben), von Miraclon abgeholt werden kann und (ii) sich in einem einwandfreien, betriebsbereiten, instandgehaltenen Zustand befindet, der lediglich von normaler Abnutzung betroffen ist, und (iii) der Kunde Eigentümer des Geräts zur Inzahlungnahme ist, und Rechte von Dritten an dem Gerät zur Inzahlungnahme nicht bestehen. Der Kunde hält Miraclon hinsichtlich jedweder Kosten, Ansprüche, Schäden und Verbindlichkeiten schadlos, die Miraclon entstehen, falls die obenstehenden Angaben nicht zutreffen sollten; Miraclon obliegt sodann keine weitere Verpflichtung, die Inzahlungnahme zu akzeptieren. Der Kunde hat in diesem Fall für den Betrag aufzukommen, der dem Nachlass auf den Kaufpreis des Produkts bei Inzahlungnahme entspricht.

8 Preise; Zahlungen

8.1 Preis. Der Kunde zahlt den in den Anhängen des Kaufvertrags festgelegten Preis für die Produkte und Leistungen.

8.2 Zusätzliche Kostenpositionen. Miraclon behält sich das Recht vor, dem Kunden im Rahmen eines Professional Services oder einer Software-Supportlizenz zusätzliche Kostenpositionen wie folgt in Rechnung zu stellen:

(i) Geräte und Software. Alle Miraclon entstandenen Kosten, die sich (a) aus kundenseitigen Änderungen an der Konfiguration der Geräte oder Software oder (b) aus der Verschiebung der Lieferzeit oder des Installationszeitpunkts von Geräten oder Software ergeben;

8.3 Die Gerätepreise beinhalten nicht folgende Kosten; diese sind vom Kunden selbst zu übernehmen: (i) Kosten für zusätzliche Werkzeuge oder Geräte, z. B. Kräne, Gabelstapler und allgemeine Kosten für den Transport des Geräts vom Laderampe Erdgeschoss an die für die Installation vorgesehene Stelle, (ii) MwSt. und sonstige Steuern, (iii) Ausfuhr- oder Einfuhrzölle und ggf. andere Zollgebühren und (iv) Lagerung und Montage. Gemäß dem Kaufvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können weitere Gebühren erhoben werden.

8.4 Zahlungen sind in Übereinstimmung mit den in den Anhängen zum Kaufvertrag genannten Zahlungsbedingungen, oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlung darf nicht in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgen. Soweit nicht anderweitig mit Miraclon vereinbart, sollen die Zahlung per Banküberweisungen auf elektronischem Weg abgewickelt werden.

8.5 Bis ein Gutschriftenkonto erstellt wird, sind alle Bestellungen von neuen Kunden bei Auftragserteilung zahlbar, sofern nicht anderweitig vereinbart. Jeder Kreditrahmen wird unter der Bedingung gewährt, dass Miraclon die Zahlung innerhalb der auf der von Miraclon auf der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist erhält. Sollte die Zahlung nicht zum Fälligkeitsdatum bzw. vorher eingetroffen sein, kann Miraclon den Kreditrahmen zurückziehen und sämtliche noch ausstehenden Zahlungen werden umgehend fällig und zahlbar.

8.6 Soweit in der Vereinbarung nicht eindeutig anders festgelegt, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in den Preisen nicht mit eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8.7 Im Rahmen der Vereinbarung ist die pünktliche Zahlung der fälligen Beträge durch den Kunden an Miraclon für die Vertragserfüllung wesentlich. Miraclon kann jedwede Zahlung von Beträgen, die keiner bestimmten Rechnung zugeordnet sind, jedweder ausstehenden Rechnung zuordnen.

8.8 Alle Preisnachlässe oder andere, an den Kunden zu zahlende Beträge, werden durch Gutschriften oder Überweisung beglichen.

8.9 Falls der Kunde nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist den von ihm zu zahlenden Betrag begleicht, befindet er sich in Verzug. Miraclon hat dann, ohne dass es einer weiteren Mahnung mit Fristsetzung bedarf, das Recht, die Liefervereinbarung zu kündigen, Lieferungen zu verschieben und vom Zeitpunkt des Fälligkeitsdatums bis zum Zahlungsdatum Zinsen zu einem Satz von monatlich 1,5 % über

den gesamten überfälligen Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen. Zudem sind alle anderen ausstehenden Beträge, die der Kunde Miraclon schuldet, sofort fällig und zu begleichen

9 Gewährleistung

Miraclon gewährleistet für die unten genannten Zeiträume („Gewährleistungszeit“) Folgendes:

9.1 Geräte- und Teile. Geräte und Teile sind bei normaler Abnutzung und empfohlener Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und zwar für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Fertigstellung der Geräteinstallation am Kundenstandort oder ab dem Datum der Lieferung der vom Kunden selbst installierbarer Geräte und Teile. Insbesondere gewährleistet Miraclon keinen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb der Geräte oder der Kundenkonfiguration.

9.2 Während der Gewährleistungszeit stellt Miraclon nach eigenem Ermessen (i) an Werktagen, also von Montag bis Freitag, von 8 bis 18 Uhr (MEZ) Fernzugriffsunterstützung, (ii) an Werktagen, also von Montag bis Freitag, von 9 bis 17:30 Uhr Ortszeit Unterstützung vor Ort sowie für die Reparatur des Geräts erforderliche Teile, (iii) Online-Unterstützung über das E-Center und (iv) Teile und Services im Rahmen etwaiger von Miraclon während der Gewährleistungszeit anberaumter Änderungen bereit.

9.3 Der Anspruch des Kunden gemäß der in diesem Abschnitt erläuterten Gewährleistung richtet sich nach Wahl von Miraclon auf die Reparatur oder den Austausch defekter oder nichtkonformer Teile oder Gerätekomponenten, oder auf Ersatzlieferung.

9.4 „Nicht vom Kunden austauschbare Einheiten“. Nicht vom Kunden austauschbare Einheiten müssen unter Aufsicht eines von Miraclon zertifizierten Servicespezialisten installiert werden.

9.5 Professional Services. Miraclon gewährleistet, dass die Professional Services fachmännisch, durch gut ausgebildetes Personal und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industrienormen sowie gültigen Richtlinien und den Vorgaben von Miraclon ausgeführt werden. Die Gewährleistung bei Professional Services richtet sich nach Wahl von Miraclon auf, (i) die erneute Erbringung der Professional Services oder (ii) die Erstattung des vom Kunden für die nicht konformen Professional Services gezahlten Betrags.

10 Haftung

10.1 Die Regelungen zur Gewährleistung finden keine Anwendung auf Forderungen, die sich aus (i) Unfall, Unterlassung, Missbrauch, unsachgemäßem Gebrauch, unsachgemäßem Umgang oder Transport oder einer unsachgemäß gewarteten Klimaanlage, Feuchtigkeitsregelung oder Stromversorgung ergeben, die von jemand anders als Miraclon oder seinen autorisierten Vertretern verursacht wurden, (ii) der Interoperabilität mit anderen nicht von Miraclon gelieferten Produkten, (iii) unsachgemäßer Installation, Wartung oder Änderung durch andere Personen als Miraclon oder seine autorisierten Vertreter, (iv) der Nutzung in einer Umgebung oder einer Weise oder für einen Zweck, für die bzw. den die Produkte nicht ausgelegt oder vorgesehen sind, (v) ungewöhnlicher physischer oder elektrischer Belastung oder (vi) einem anderen Grund als der gewöhnlichen Benutzung ergeben.

10.2 Der Kunde ist selbst für seine Netzwerksicherheit verantwortlich, einschließlich der Verwendung geeigneter Antivirus-Software und der Erstellung von Backups, sowie die Verbindung mit dem Internet. Miraclon übernimmt keine Haftung oder sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem möglichen kundenseitigen Datenverlust bzw. mit einer Verletzung der Netzwerksicherheit oder des Virenschutzes. Der Kunde stellt Miraclon von Forderungen und Verlusten Dritter infolge von Sicherheitslücken frei.

10.3 Miraclon übernimmt im Übrigen keine Haftung für Verluste sowie solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche in Ansehung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts vertragsuntypisch sind oder nicht vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die vorerwähnten Schäden ist auch bei einfacher Fahrlässigkeit und für Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen

10.4 Haftungsbeschränkungen und Verjährungsfristen im Kaufvertrag und den Anhängen und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit eine Garantie übernommen wurde, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten weiter nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10.5 In keinem Fall übersteigt die Haftung, die Miraclon oder seine verbundenen Unternehmen zu leisten hat, den tatsächlich vom Kunden für die spezifischen Produkte und/oder professionellen Services, wegen der der Schadensersatzanspruch entsteht, bezahlten Betrag,.

11 Software

11.1 Lizenz. Der Kunde erwirbt für die ersten 12 Monate verpflichtend eine Software-Supportlizenz „Plus“ oder „Advance“. Liegt keine Software-Supportlizenz vor, erhält der Kunde lediglich Zugriff zum herunterladen oder installieren von Softwareaktualisierungen. Miraclon gewährt dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz für die Software, vorausgesetzt die Software

wird ausschließlich verwendet (i) für interne Geschäftszwecke des Kunden, (ii) auf dem Einzelcomputersystem, auf dem diese installiert wurde und (iii) nur im Land des Geschäftssitzes des Kunden, wie in der Liefervereinbarung angegeben. Die Software darf nicht auf mehreren Computern verwendet werden, es sei denn, dies wurde durch Miraclon autorisiert. Miraclon kann diese Lizenz fristlos kündigen, wenn der Kunde gegen diese Bestimmungen oder seine Verpflichtungen gemäß des Kaufvertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Benachrichtigung von Miraclon behebt. Kunden, die die Software-Supportlizenz kündigen, sind nicht länger berechtigt, Softwareaktualisierungen zu erhalten. Siehe auch Bedingung 11.5

11.2 Eigentum. Es erfolgt keine Übertragung des Eigentums an der Software auf den Kunden und die Verwendung der Termini „Verkaufen“, „Verkauf“, „Kauf“ oder „Erwerb“ in Verbindung mit den Produkten, die sich auf die Software beziehen, erfolgt im Sinne einer Lizenz gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Weder der Kunde noch seine Vertreter oder Mitarbeiter haben das Recht, (i) die Software zu kopieren; zulässig ist **jedoch** eine (1) Kopie für Sicherungszwecke, wenn diese Kopie alle Hinweise auf Eigentum und andere Kennzeichnungen der Software enthält, (ii) die Software zu übertragen, zu modifizieren, zu erweitern, zu verbessern, anzupassen, zu übersetzen, durch Reverse Engineering oder Reverse Assembling zurückzuentwickeln, zu entschlüsseln, zu dekompileieren, auseinanderzubauen, zu zerlegen, abgeleitete Arbeiten zu erstellen oder Verbesserungen vorzunehmen, (iii) die Software mit anderen Programmen zu vermischen oder (iv) die gesamte Software oder einen Teil davon dazu zu verwenden, deren Quellcode abzuleiten. Bei einer Kündigung des Kaufvertrags stellt der Kunde die Verwendung der Software ein und sendet sie zurück oder bestätigt ihre Zerstörung (einschließlich der Kopien).

11.3 Rechte Dritter. Die Software kann Programme enthalten, die Rechten von nicht mit Miraclon verbundenen Unternehmen unterliegen (z. B. Adobe Systems Incorporated). Diese Unternehmen sind Drittbegünstigte dieser Vereinbarung und haben das Recht, Bestimmungen dieser Vereinbarung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzusetzen, die sich auf ihre Rechte an der Software beziehen. WENN DIE SOFTWARE EINE ERWEITERUNG VON QUARKXPRESS® MACINTOSH® IST ODER EINEN TEIL DAVON DARSTELLT, KANN SIE NUR MIT EINER GÜLTIGEN, REGISTRIERTEN KOPIE VON QUARKXPRESS VERWENDET WERDEN. Miraclon ist nicht verpflichtet, Softwareaktualisierungen für Drittanbieter-Software bereitzustellen.

11.4 EULA. Einige Teile der Software unterliegen den Bestimmungen der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) von Kodak. Die EULA ist in digitaler Form in der Software integriert und kann jederzeit von Miraclon angefordert werden. Sollten die Bestimmungen der EULA mit den Bestimmungen der Liefervereinbarung oder diesen Miraclon-Geschäftsbedingungen in Konflikt stehen, gelten die Bestimmungen der EULA.

11.5 Kündigung und Wiederaktivierung. Wenn der Kunde die Software-Supportlizenz kündigt, später jedoch wieder aktivieren möchte, muss der Kunde für den Zeitraum, in dem er nicht über eine Software-Supportlizenz verfügte, einen Betrag zahlen, der der Software-Supportlizenz entspricht (zum dann aktuellen Preis).

11.6 Lizenzübertragung. Wenn der Kunde die Geräte, auf denen die Software ausgeführt wird, verkauft oder überträgt, kann Miraclon ungeachtet der Bestimmungen der Klauseln 11.1 und 12.1 jedem Endbenutzer („Erwerber“) zu den dann geltenden Standardbedingungen und Gebühren die Lizenzierung der Software und entsprechende Services anbieten, wenn der Erwerber nicht als Mitbewerber von Miraclon oder seiner verbundenen Unternehmen anzusehen ist. Die Lizenz des Kunden für die Nutzung der Software wird in dem Umfang als beendet angesehen, in dem die Software gemäß dieser Klausel im Einverständnis mit Miraclon an einen Erwerber übertragen wird. Miraclon bietet dann für den Kunden Deinstallationservices und für den Erwerber die erneute Installation und Zertifizierung für die Geräte und die Software und entsprechenden Services zu den dann geltenden Preisen von Miraclon an.

12 Vertragslaufzeit; Kündigung

12.1 Es gilt das im Kaufvertrag genannte Datum des Inkrafttretens.

12.2 Miraclon kann den Kaufvertrag mit den Anhängen durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden fristlos beenden oder die Lieferung von Produkten sofort einstellen, falls (i) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Miraclon oder dem die Geräte oder die Software finanzierenden Kreditinstitut gegenüber innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeitsdatum nicht nachkommt, (ii) gegen oder durch den Kunden ein Insolvenzverfahren einschließlich der Ernennung eines Sachwalters beantragt oder eingeleitet wurden, (iii) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Kaufvertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und die Verstöße innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Nachbesserung nicht beseitigt hat. Sonstige gesetzlichen Rechte von Miraclon bleiben dadurch unberührt.

12.3 Wenn der Kunde von dem Kaufvertrag oder Teilen davon, gleich aus welchem Grund vor der Lieferung zurücktritt, hat Miraclon das Recht, mindestens 10 % des Werts der stornierten Bestellung und jegliche zusätzlichen Kosten, die Miraclon entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

13 WEEE

Die Parteien vereinbaren in Übereinstimmung mit der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU und jeglichen Ergänzungen oder Wiederinkraftsetzungen dieser Richtlinie oder jeglichen lokalen Bestimmungen (wenn anwendbar), dass der Kunde für die Kosten der Sammlung, Bearbeitung, Rückgewinnung und Entsorgung der bereitgestellten elektrischen und elektronischen Geräte verantwortlich ist, wenn diese nicht mehr benötigt werden. Auf Kundenanfrage ist Miraclon gegen Vorauszahlung aller hiermit verbundenen Kosten ggf. bereit, die Rücknahme und das Recycling/die Entsorgung solcher Geräte zu organisieren. Der Preis des bereitgestellten Produkts enthält keine Kosten für die Sammlung, Bearbeitung, Rückgewinnung und Entsorgung alter und neuer elektrischer Geräte.

14 Vertraulichkeit

14.1 Die empfangende Partei hat jede erhaltene vertrauliche Information einzig und allein für den Zweck der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Kaufvertrags zu verwenden.

14.2 Die empfangende Partei verpflichtet sich, in Bezug auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei dieselben Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und dieselbe Vorsicht anzuwenden, wie die, die die empfangende Partei auf ihre eigene vertrauliche Information anwendet und in jedem Fall muss ein vernünftiges und angemessenes Maß an Vorsicht und Schutz der vertraulichen Daten angewendet werden.

14.3 Die empfangende Partei verpflichtet sich, keine der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei an Drittparteien weiterzugeben, mit der Ausnahme, dass sie solche vertrauliche Information an ihre Angestellten, professionelle Berater, Agenten oder Subunternehmer weitergeben darf, doch nur in dem für die Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Kaufvertrags und erforderlichen Ausmaß. Die empfangende Partei hat jedwede Drittpartei auf den vertraulichen Charakter der offengelegten Information und auf die Pflicht der Drittpartei, die Vertraulichkeit nach den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Richtlinien zu schützen, hinzuweisen.

14.4 Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind Kenntnisse und Informationen, die (i) zur Zeit ihrer Mitteilung an die andere Partei bereits offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik waren; (ii) zur Zeit der Offenbarung nachweislich der anderen Partei bereits bekannt waren; (iii) nachträglich offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik werden, ohne dass die andere Partei hieran ein Verschulden trifft; (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurde ohne Zugang zu vertraulichen Informationen gehabt zu haben. (v) der anderen Partei von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme im vorstehenden Sinne trifft denjenigen, der sich darauf beruht.

14.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über den Ablauf oder die Beendigung des Kaufvertrags hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren.

15 Markenrechte; Geistiges Eigentum

15.1 Die Marken und der Handelsname von Miraclon sind durch das geltende Recht sowie durch internationale Konventionen geschützt. Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung berechtigt, die Marken und den Handelsnamen von Miraclon zu verwenden,

15.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, geistiges Eigentum von Miraclon für sich zu beanspruchen.

15.3 Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) durch ein Erzeugnis haftet Miraclon nur, soweit das Erzeugnis vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vereinbarten vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.

15.4 Miraclon wird den Kunden bei der Verletzung von Schutzrechten wegen des Gebrauchs eines Produkts von (Schadensersatz-)Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers in den Ländern, in denen das Produkt benutzt oder verkauft wird, freistellen. Dies gilt nicht für speziell für den Kunden gefertigte oder abgeänderte Produkte. Miraclon wird dem Kunden darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Erzeugnisses verschaffen. Falls das nach Ansicht von Miraclon zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird Miraclon nach eigener Wahl das Erzeugnis entweder derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Erzeugnis zurücknehmen und den an Miraclon entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter des Erzeugnisses berücksichtigenden Betrages erstatten. Die vorgenannten Verpflichtungen von Miraclon bestehen nur, falls der Kunde Miraclon unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, Miraclon alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass ein von oder für Miraclon hergestelltes Produkt nach Lieferung verändert wurde, in einer nicht von Miraclon freigegebenen Art und Weise oder zusammen mit nicht von Miraclon freigegebenen Produkten oder Software verwendet wurde oder dass Miraclon Vorgaben des Kunden befolgt oder entsprechend seinen Informationen gehandelt hat.

16 Datenschutz

16.1 Der Kunde übermittelt Miraclon personenbezogene Daten, um Miraclon die Leistungserbringung zu ermöglichen. Der Kunde gewährleistet, dass die übermittelten Daten gemäß den geltenden Gesetzen gesammelt wurden und er befugt ist, Miraclon diese Daten bereitzustellen. Miraclon verarbeitet die übermittelten Daten in dem Umfang, wie dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Soweit möglich, geschieht dies nach Weisung des Kunden oder wie es gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist.

16.2 Jede Partei kommt zu jeder Zeit ihren Verpflichtungen aus den geltenden Gesetzen zum Datenschutz nach, inklusive der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) (die „**Datenschutzbestimmungen**“). Der Kunde willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Miraclon und der Übertragung seiner personenbezogenen Daten durch Miraclon auch in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein.

16.3 Miraclon ergreift angemessene operative, technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogenen Daten gegen nicht genehmigte, unbeabsichtigte oder rechtswidrige Preisgabe, Zerstörung oder Änderung zu schützen. Miraclon darf Ihre personenbezogenen Daten ohne Ihre Einwilligung nur zur Einhaltung von Gesetzen oder zur Befolgung von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen, zur Unterstützung staatlicher Ermittlungen, zur Verhinderung von Betrug oder zur Durchsetzung und zum Schutz der Rechte von Miraclon und dessen Partnerunternehmen offenlegen.

16.4 Erlangt Miraclon Kenntnis über einen Datenschutzverstoß, der die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität der personenbezogenen Daten des Kunden beeinträchtigt (ein „**Vorfall**“), wird Miraclon entsprechende Schritte unternehmen, um den Vorfall zu untersuchen und den Verstoß zu beseitigen. Sofern es geltende Datenschutzbestimmungen verlangen, informiert Miraclon den Kunden zeitnah über einen Datenschutzverstoß.

16.5 Miraclon beauftragt andere Unternehmen, bestimmte Geschäftstätigkeiten auszuführen. Zu diesen Geschäftstätigkeiten zählen beispielsweise die Abwicklung von Aufträgen, die Durchführung von Kundenumfragen sowie die Verwaltung von Informationssystemen. Zu diesem Zweck kann der begrenzte Zugriff auf personenbezogenen Daten des Kunden erforderlich sein. Die beauftragten Unternehmen sind angehalten, die Daten ausschließlich zur Bereitstellung der vereinbarten Leistungen zu verwenden; es ist ihnen untersagt, die Daten an Dritte zu übermitteln, es sei denn, dies ist zur Bereitstellung der Leistungen notwendig.

16.6 Der Kunde kann der Verarbeitung von personenbezogenen Daten widersprechen und von Miraclon verlangen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen gelöscht oder berichtigt werden, oder die Verarbeitung eingeschränkt wird. Weiter kann der Kunde Auskunft über die personenbezogenen Daten erhalten und die von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten. Sofern technisch möglich, können die Daten auf Wunsch des Kunden direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden. Einwilligungen können widerrufen werden. Beschwerden können an die zuständige Aufsichtsbehörde, in Baden-Württemberg den Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg gerichtet werden.

17 Sonstiges

17.1 Übertragung. Der Kunde darf seine Pflichten aus dem Kaufvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Miraclon, die nicht ohne berechtigten Grund verweigert werden darf, nicht abtreten und keine Leistung delegieren. Miraclon kann, insbesondere im Rahmen eines Unternehmenskaufvertrags, alle oder Teile seiner Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag, den Anhängen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich des Vertriebs/der Lizenzierung/der Bereitstellung der Produkte und professionellen Services abtreten und seine Pflichten uneingeschränkt durch seine Partner ausführen lassen.

17.2 Höhere Gewalt. Keine Partei ist haftbar, wenn ihre Leistung durch Zufälle, die durch eine Partei nicht durch zumutbaren Aufwand kontrolliert werden können, kaufmännisch unausführbar wird, einschließlich Naturereignisse, Brände, Überschwemmungen, Kriege, Sabotage, innere Unruhen, Unfall, Arbeitskonflikte oder Mangel an Arbeitskräften, gültige oder ungültige Gesetze, Regeln und Vorschriften der Regierung, die Unfähigkeit, Material, Hardware oder Transport zu beschaffen sowie falsche, verspätete oder unvollständige Angaben, Pläne oder Daten, die von der anderen Partei oder Dritten geliefert werden (insgesamt „höhere Gewalt“). In keinem Fall von höherer Gewalt kann von Miraclon verlangt werden, bei Dritten Produkte zu kaufen, um Miraclon die Erfüllung seiner Pflichten zuermöglichen.

17.3 Exportkontrolle. Der Kunde akzeptiert, dass einige der Produkte den Bestimmungen für die US-Ausfuhrkontrolle unterliegen, die der Kunde in dem Maß befolgen soll, in dem sie auf den Kunden zutreffen.

17.4 Ergänzung, Änderungen. Alle Änderungen des Kaufvertrags oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterschrieben werden. Anderenfalls haben die Änderungen keinerlei Auswirkungen.

17.5 Salvatorische Klausel. Falls ein Teil der Liefervereinbarung oder der Miraclon Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar sein sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden nichtige bzw. unwirksam gewordene Bestimmungen durch eine gültige

Bestimmung ersetzen, die dem gemeinten Sinn der ungültigen Bestimmung und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.

17.6 Aufrechnungsverbot. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Dieses Verbot gilt nicht, sofern es sich um einen konnexen Anspruch des Kunden handelt, der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigenden Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

17.7 Änderungsvorbehalt. Miraclon behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen aus wichtigem Grund zu ändern oder zu ergänzen, soweit andernfalls die Durchführung des Vertrags durch unvorhersehbare Veränderungen, welche von Miraclon nicht zu vertreten und nicht zu beeinflussen sind, in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Gleiches gilt, wenn eine oder einige Klauseln dieser Geschäftsbedingungen durch die Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden, und dadurch Probleme bei der Durchführung des Vertrags nicht durch Anpassung oder Auslegung gelöst werden können. Die Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Zugang beim Kunden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang widerspricht und gleichzeitig mit der Übersendung der Änderungen bzw. Ergänzungen den schriftlichen Hinweis von Miraclon erhalten hat, dass die Änderungen bzw. Ergänzungen Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde nicht fristgerecht widerspricht.

17.8 Mitteilungen. Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung müssen in Textform erfolgen und gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie persönlich überreicht oder per Einschreiben, per Kurier, per Telefax oder per E-Mail an die betreffende Partei gesendet werden.

17.9 Kommunikation. Der Kunde stimmt zu, dass Miraclon-Mitarbeiter mit den vom Kunden bestimmten Personen in Bezug auf Marketing, Verbrauchsmateriallieferungen, Zahlungen, Dienstleistungen und anderem Support usw. elektronisch kommunizieren können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Kontakte über den Miraclon Online-Support-Prozess oder, falls nicht verfügbar, schriftlich über den vom Kunden benannten Miraclon-Vertreter aktualisiert werden.

17.10 Form. Der Kaufvertrag und die dazugehörigen Anhänge können auch auf elektronischem Weg abgeschlossen werden.

17.11 Antikorruptionsregelungen. Der Kunde erklärt, dass er mit den Anforderungen und Verboten des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA Gesetz über korruptive Praktiken im Ausland) der Vereinigten Staaten von Amerika, dem UK Bribery Act von 2010 in Großbritannien (UK Bribery Act) sowie mit allen anderen geltenden Anti-Korruptions-Gesetzen vertraut ist und seine Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen durchführt und durchführen wird. Die Bestimmungen des FCPA und des UK Bribery Act sind auf den Internetseiten <http://www.usdoj.gov/criminal/fraud/fcpa/> und <http://www.justice.gov.uk> abrufbar.

17.12 Geltendes Recht; Gerichtsstand. Der Vertrag und alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag (dessen Zustandekommen, Auslegung, Gültigkeit, Vollstreckbarkeit, Kündigung usw.) unterliegt belgischem Recht und ist entsprechend auszulegen. Jede Vertragspartei unterwirft sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit der belgischen Gerichte. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits begonnene Rechtsstreitigkeiten und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung bleiben hiervon unberührt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.